

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 22. November 2022**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften

1. Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

2. Mit dem Gesetzentwurf sollen Anpassungen vorgenommen werden, die zum Teil durch die Änderung bundesrechtlicher Regelungen, zum Teil zur Harmonisierung des bremischen Landesrechts erforderlich geworden sind. Aufgrund der Regelung, dass die nach dem neuen Recht ausgebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zukünftig im Anschluss an das Universitätsstudium und das Ablegen der staatlichen Prüfung eine Approbation erhalten und sodann eine entsprechende Weiterbildung absolvieren können, ist das Weiterbildungsrecht im Heilberufsgesetz entsprechend anzupassen. Die Änderung des bremischen Gesetzes über das Leichenwesen soll eine Angleichung an das Personenstandsrecht erreichen, da beide Rechtsgebiete sich aufeinander beziehen. Außerdem sollen Eltern von Fehlgeborenen, die ihre Kinder beisetzen möchten, nicht mehr nur in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit erhalten, ihr Kind bestatten zu lassen. Es soll zukünftig hier der Wunsch eines Elternteils zur Bestattung genügen.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf zugestimmt.

3. Kosten werden durch den Gesetzentwurf nicht entstehen.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in der Dezembersitzung 2022.

Gesetz zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 — 2122-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 910) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Zahnärzte,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „sowie staatlich anerkannte Dentisten,“ wird das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.
 - b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) der Psychotherapeutenkammer:

Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Personen, welche die Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bestanden haben, aber noch nicht als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbiert sind; Personen, die sich in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt offen,“
3. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. E-Mail-Adresse,“
4. In § 5a Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Zahnärzte,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.
5. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. das Vermitteln bei Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis zwischen Kammerangehörigen und ihren Patienten sowie zwischen Patienten und Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkrankenanstalten und anderen juristischen Personen des Privatrechts, bei denen Kammerangehörige im Rahmen selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit ihren Beruf ausüben,“

6. In § 28 Nummer 2 wird nach dem Wort „Zahnärzte,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.
7. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Hälfte“ durch die Wörter „einem Viertel“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei Weiterbildungen nach § 55 Absatz 1 können Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Anforderungen der Weiterbildungsordnung erfüllt sind.“
8. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Gebiets- und Zusatzbezeichnungen kann die Psychotherapeutenkammer für folgende Fachrichtungen bestimmen:

1. Psychologische Psychotherapie
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
3. Psychotherapie für Erwachsene
4. Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche
5. Neuropsychologische Psychotherapie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen, soweit dies im Hinblick auf die psychotherapeutische Entwicklung und die angemessene psychotherapeutische Versorgung erforderlich ist.“

9. In § 55 Absatz 1 wird vor den Wörtern „Psychologische Psychotherapeuten“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.
10. § 62 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Ein ehemaliger Kammerangehöriger kann auch wegen Berufsvergehen verfolgt werden, die er während seiner Mitgliedschaft begangen hat.“

Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen**

Das Gesetz über das Leichenwesen vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 210 — 2127-c-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. keines der unter Nummer 1 genannten Lebenszeichen vorhanden war,

- a) das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 Gramm betrug,
- b) das Geburtsgewicht weniger als 500 Gramm betrug, jedoch die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde, oder
- c) es Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens bei einem Kind die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a oder b vorliegen

(Totgeborenes).“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird jeweils die Angabe „1 000“ durch die Angabe „500“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Wunsch eines Elternteils werden Fehlgeborene bestattet, wenn eine ärztliche Bestätigung darüber vorliegt, dass es sich um eine Fehlgeburt handelt. Auf Wunsch jedenfalls eines Elternteils kann auch eine Beilegung zu der Leiche einer anderen Person erfolgen. Vor der Bestattung ist die Bestätigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 steht für die Durchführung der Bestattung einer erweiterten Todesbescheinigung nach § 9 Absatz 1 gleich. Bei einer Bestattung nach Satz 1 finden Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, §§ 7, 13, 14, 17 und 18 entsprechende Anwendung.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in oder nach der 12. Schwangerschaftswoche“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Kernstück des Gesetzes zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften ist zum einen die Änderung des Heilberufsgesetzes, die durch die Neuregelung des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), erforderlich geworden ist. Aufgrund der Regelung, dass die nach dem neuen Recht ausgebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zukünftig im Anschluss an das Universitätsstudium und Ablegen der staatlichen Prüfung eine Approbation erhalten und sodann eine entsprechende Weiterbildung absolvieren können, ist das Weiterbildungsrecht im Heilberufsgesetz entsprechend anzupassen.

Zum anderen soll das Leichenwesenrecht geändert werden. Hier hat eine Angleichung an das Personenstandsrecht zu erfolgen, da beide Rechtsgebiete sich aufeinander beziehen. Des Weiteren sollen Eltern von Fehlgeborenen, die ihre Kinder beisetzen möchten, nicht mehr nur in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit erhalten, ihr Kind bestatten zu lassen. Es soll zukünftig hier der Wunsch eines Elternteils genügen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die neue Berufsbezeichnung muss ebenfalls aufgenommen werden.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die neue Berufsbezeichnung muss ebenfalls aufgenommen werden.

Zu Nummer 3:

Mittlerweile verfügt ein Großteil der Menschen über eine E-Mail-Adresse. Die Kommunikation der Kammern mit ihren Mitgliedern wird erheblich erleichtert, beschleunigt und kostengünstiger, wenn diese grundsätzlich per E-Mail kommunizieren können. Daher soll die Angabe der E-Mail-Adresse der Kammermitglieder gegenüber ihrer Kammer verpflichtend werden.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die neue Berufsbezeichnung muss ebenfalls aufgenommen werden.

Zu Nummer 5:

Die Ärztekammer Bremen hat Ende 2020 eine eigene Schlichtungsstelle zur Begutachtung von Behandlungsfehlern eingerichtet, die zum 1. Januar 2021 den Betrieb aufgenommen hat. In circa 70-80% der Schlichtungsfälle ist Antragsgegner nicht ein Kammerangehöriger, sondern unmittelbar ein Krankenhaus. Zwar waren stets Kammerangehörige in dem Behandlungsverlauf, der zu dem Schlichtungsverfahren geführt hat, beteiligt. Verfahrenspartei sind sie jedoch nicht.

Das bremische Heilberufsgesetz zählt zu den Aufgaben der Kammern das Vermitteln bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und ihren Patienten aus dem Behandlungsverhältnis. Diese Aufgabenzuweisung deckt bei strenger Auslegung nicht die

Schlichtungsverfahren, bei denen Krankenhäuser Verfahrenspartei sind. Diese Lücke soll nun geschlossen werden. Auf das bislang bestehende Antragserfordernis kann dagegen verzichtet werden.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die neue Berufsbezeichnung muss ebenfalls aufgenommen werden.

Zu Nummer 7:

Es wird die Möglichkeit eröffnet, die Weiterbildung auch mit einem Viertel der wöchentlichen Arbeitszeit zu absolvieren. Zum einen erleichtert dies die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zum anderen ist es insbesondere Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auf diese Weise besser möglich, neben der Weiterbildung wissenschaftlich zu arbeiten, wie etwa im Rahmen der Promotion. Darüber hinaus sind fachliche Vorteile einer Verkürzung in Bezug auf die Psychotherapie nicht von der Hand zu weisen: Auf diese Weise ist auch das Angebot einer Psychotherapie in Form einer längeren Behandlung durch nur eine Therapeutin oder einen Therapeuten möglich. Gerade bei schweren Störungsbildern, die auch Gegenstand der Weiterbildung sein sollten, ist eine mehrjährige Therapie durchaus üblich. Die Wahrscheinlichkeit eines vermeidbaren Personenwechsels kann so minimiert werden. Die Therapeutin oder der Therapeut, die oder der in Form eines Viertels der wöchentlichen Arbeitszeit die Weiterbildung absolviert, verlängert damit insgesamt die Gesamtdauer und ist so in der Lage, eine Langzeittherapie vom Anfang bis zum Ende zu begleiten.

Darüber hinaus wird bei der Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Möglichkeit geschaffen, Zeiten der Weiterbildung, auch wenn sie in der eigenen Praxis absolviert werden, als solche anzurechnen. Diese Möglichkeit besteht aber nur, wenn die konkrete Weiterbildungsordnung der Kammer sie vorsieht. Faktisch kommt eine solche Möglichkeit nur für die Bereichsweiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Betracht. So können auch erfahrene Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten die Möglichkeit erhalten, Bereichsweiterbildungen zu absolvieren. Denn viele sind bereits als Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten niedergelassen. Die berufsbegleitende Weiterbildung dient in erster Linie der Vertiefung und Spezialisierung eines bestimmten Behandlungsangebotes. So dient etwa die Weiterbildung in spezieller Schmerzpsychotherapie dazu, sich für die Behandlung der sehr speziellen Gruppe von Schmerzpatientinnen und -patienten zu qualifizieren. Die Behandlung ist jedoch bereits durch die vorhandene Abrechnungsziffer im Rahmen der Richtlinien-Psychotherapie abrechenbar, nur die Methoden sind störungsspezifischer und das Wissen umfassender, als es in der allgemeinen Gebietsweiterbildung gelehrt wird.

Zu Nummer 8:

Entsprechend der Änderungen im Psychotherapeutengesetz sind nunmehr neue Weiterbildungsbezeichnungen festzulegen. Dies soll mit dieser Änderung in Absprache mit den Psychotherapeutenkammern, deren ureigenste Aufgabe die Weiterbildung darstellt, geschehen.

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die neue Berufsbezeichnung muss ebenfalls aufgenommen werden.

Zu Nummer 10:

Mit der Ergänzung wird eine Regelungslücke geschlossen: Wenn ein ehemaliger kammerangehöriger mittlerweile Angehöriger einer anderen Kammer ist, diese in ihren Regelungen aber nicht vorsieht, dass der Kammerangehörige wegen eines Berufsvergehens verfolgt werden kann, das er während seiner früheren Mitgliedschaft in der anderen Kammer begangen hat, kann sein Berufsvergehen nicht geahndet werden. Im äußersten Fall kann er

sich damit durch Kammerwechsel der Verfolgung von Berufsvergehen entziehen. Diese Lücke soll geschlossen werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Hier ist zum einen eine Angleichung an das Personenstandsrecht vorzunehmen. Denn für Körper von Neugeborenen, die keine Leichen i. S. d. Leichenwesengesetzes sind, werden keine Todesbescheinigungen ausgestellt. Das führt bei den Standesämtern zu Beurkundungsproblemen. Zum anderen ist ein Embryo mit einem Gewicht von 500 Gramm weitestgehend körperlich ausgebildet und in der Lage, außerhalb des Mutterleibs zu überleben. Daher ist er auch als Leiche im Sinne des Leichenwesengesetzes anzusehen. Ebensolches gilt für Embryonen, die bereits die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben, auch wenn sie – wie bei diesem Alter üblich – das Geburtsgewicht von 500 Gramm noch nicht erreicht haben. Und auch ein Teil einer Mehrlingsgeburt soll als Leiche im Sinne des Leichenwesengesetzes angesehen werden, wenn dies für den anderen Teil einer Mehrlingsgeburt gilt. Teile von Mehrlingsgeburten sollen hier nicht unterschiedlich behandelt werden.

Zu Nummer 2:

Da mittlerweile die Technik zur Versorgung von Frühgeborenen so weit fortgeschritten ist und damit auch Kinder mit einem Geburtsgewicht von 500 Gramm durchaus eine reelle Überlebenschance haben, sollen auch sie zukünftig bestattungspflichtig sein.

Darüber hinaus sollen auch Eltern von Fehlgeburten, die die 12. Schwangerschaftswoche nicht erreicht haben, in die Lage versetzt werden, ihr Kind zu bestatten. Es besteht keine Bestattungspflicht, aber durch die Änderung wird die Möglichkeit geschaffen. Dies kann ein wichtiger Bestandteil der Verarbeitung des Verlusts sein. Daher wird nicht mehr auf das Erreichen einer bestimmten Schwangerschaftswoche abgestellt. Auch die Regelungen, die Schwangerschaftsabbrüche betreffen, waren dementsprechend anzupassen.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.